

Synopse der Entwürfe

zur Stellungnahme des Landkreises im Planfeststellungsverfahren „Deponie Haaßel“

Beschlussvorlage des Landrats	Entwurf des Abg. Lindenberg (nach einer interfraktionellen Arbeitsgruppe)
<p>[s. unten]</p> <p>Anlass für den Landkreis, seine ehemalige Deponiefläche an die Fa. Kriete Kaltrecycling zu veräußern, war die Tatsache, dass bestimmte Stoffe, die früher in Sandgruben abgelagert wurden, seit dem sogenannten „Tongrubenurteil“ einer Deponie zugeführt werden müssen.</p> <p>Die jetzt beantragten Stoffe gehen nach wie vor darüber hinaus.</p> <p>Dies vorangestellt nehme ich zu den einzelnen Belangen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Als Träger öffentlicher Belange kann der Landkreis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vorläufig wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig sowie teilweise mangel- und fehlerhaft sind. Ich behalte mir daher vor, die Stellungnahme nach Vorlage der berichtigten bzw. ergänzten Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Anlass für den Landkreis, seine Grundflächen im damaligen Vorranggebiet für Natur- und Landschaft an die Antragstellerin zu veräußern, war die Tatsache, dass im Landkreis anfallende Stoffe einer Bodendeponie zugeführt werden sollten.</p> <p>Die jetzt beantragte Nutzungsart geht allerdings erheblich darüber hinaus. Dieser kann nicht zugestimmt werden, da sie nicht der Zweckbindung im Kaufvertrag entspricht. Darüber hinaus würde die Erweiterung der abzulagernden Stoffklassen und die Ausweitung des geplanten Entsorgungsgebiets über den Landkreis Rotenburg hinaus zu einer frühzeitigen Erschöpfung des Deponieraums führen.</p> <p>Im Abschnitt „Weitere Hinweise“ am Ende der Stellungnahme sind weitere Bedenken grundlegender Art aufgeführt.</p> <p>[s. oben]</p>

<p>I. Aus denkmalpflegerischer, straßenverkehrlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Antrag wird unter anderem mit Aussagen im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises, Stand 2012, begründet. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Formulierungen im Entwurf nicht zwingend identisch sind mit denen des gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes 2013 bis 2017.</p> <p>Auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu Überlassungspflichten und die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.</p>	<p>I. Aus denkmalpflegerischer, straßenverkehrlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht:</p> <p>Der Antrag wird unter anderem mit Aussagen im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises, Stand 2012, begründet. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Formulierungen im Entwurf z.T. nicht identisch sind mit denen des gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes 2013 bis 2017.</p> <p>Auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu Überlassungspflichten und die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.</p> <p>Ein Gutachten für den projektbezogenen Bedarfsnachweis fehlt.</p> <p>Die Darstellung der Abfallherkünfte und Abfallströme fehlt.</p> <p>Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg begründet keinen Bedarf an einer Deponie der Klasse 1.</p> <p>Die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße wird als Teilstück der öffentlich geförderten „SteinErlebnisRoute“ genutzt. Hier entsteht ein massiver Konflikt (Tourismus, Radfahrer/Abfalltransporte).</p>
<p>II. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen weisen z.T. grobe Mängel auf und sind so wie vorgelegt nicht abschließend prüffähig.</p> <p>Die Unterlagen sind zu überarbeiten.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Einzelnen dennoch vorläufig Stellung:</p> <p>a) <u>Abwasserbeseitigung:</u> Die sanitären Abwässer werden gem. Anlage 20 in einem</p>	<p>II. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen weisen z.T. grobe Mängel auf und sind deshalb nicht prüffähig.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Einzelnen dennoch vorläufig Stellung:</p> <p>a) <u>Abwasserbeseitigung:</u> Die sanitären Abwässer sollen gem. Anlage 20 in einem</p>

Stahlbetonbecken gesammelt und von dort zur Kläranlage Selsingen gepumpt. Somit ist die ordnungsgemäße Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers gesichert.

Das Niederschlagswasser von belasteten Flächen, sowie das Sickerwasser aus dem Deponiekörper sollen in einem 3-geteilten Stahlbetonbecken zwischengespeichert werden. Von dort soll das Wasser zur Kläranlage Selsingen gepumpt werden. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die maßgebenden Inhaltsstoffe auf der Kläranlage gereinigt werden können und keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage, sowie auf die Verwertbarkeit des Klärschlammes haben. Des Weiteren darf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kläranlage nicht überlastet werden.

Es sind daher Aussagen zur erwarteten Zusammensetzung des Deponiesickerwassers und dessen Einfluss auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu machen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die relevanten Stoffe auf der ARA Selsingen abgebaut werden können und ob die ARA hydraulisch in der Lage ist die Wassermengen aufnehmen zu können. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind ausführlich und nachvollziehbar darzustellen.

Nur bei Ausschluss negativer Einflüsse auf die ARA Selsingen bzw. der Oste als Vorfluter der ARA, sowie gleichzeitiger Bereitschaft der Samtgemeinde Selsingen das Sickerwasser anzunehmen kann eine Ableitung des Sickerwassers zur ARA Selsingen erfolgen. Sofern die o. g. Punkte nicht sichergestellt werden können, ist eine eigene auf die maßgebenden Parameter der Deponie abgestimmte Abwasserreinigungsanlage vorzusehen. Entsprechende Unterlagen bzgl. der Anlage sowie für die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis sind dann innerhalb des Planfeststellungsantrages als Änderung / Ergänzung vorzulegen.

Stahlbetonbecken gesammelt und von dort zur Kläranlage Selsingen gepumpt werden.

Das Niederschlagswasser von belasteten Flächen, sowie das Sickerwasser aus dem Deponiekörper sollen in einem 3-geteilten Stahlbetonbecken zwischengespeichert werden. Von dort soll das Wasser zur Kläranlage Selsingen gepumpt werden. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die maßgebenden Inhaltsstoffe auf der Kläranlage gereinigt werden können und keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage, sowie auf die Verwertbarkeit des Klärschlammes haben. Des Weiteren darf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kläranlage nicht überlastet werden.

Es sind daher Aussagen zur erwarteten Zusammensetzung des Deponiesickerwassers und dessen Einfluss auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu machen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die relevanten Stoffe auf der ARA Selsingen abgebaut werden können und ob die ARA hydraulisch in der Lage ist die Wassermengen aufnehmen zu können. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind ausführlich und nachvollziehbar darzustellen.

Nur bei Ausschluss negativer Einflüsse auf die ARA Selsingen bzw. der Oste als Vorfluter der ARA, sowie gleichzeitiger Bereitschaft der Samtgemeinde Selsingen das Sickerwasser anzunehmen kann eine Ableitung des Sickerwassers zur ARA Selsingen erfolgen. Sofern die o. g. Punkte nicht sichergestellt werden können, ist eine eigene auf die maßgebenden Parameter der Deponie abgestimmte Abwasserreinigungsanlage vorzusehen. Entsprechende Unterlagen bzgl. der Anlage sowie für die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis sind dann innerhalb des Planfeststellungsantrages als Änderung / Ergänzung vorzulegen.

Das 3-geteilte Stahlbetonbecken ist so konzipiert, dass das Sickerwasser alternativ (nach Beprobung) über den Regenwasserkanal in den Abzugsgraben Haaßel-Windershusen (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden kann. Laut Anlage 8 – Betriebliche Überwachung soll die Zusammensetzung des Sickerwassers vierteljährlich überwacht werden. Dies ist bei Einleitung des Sickerwassers in den Vorfluter nicht akzeptabel.

Einer Einleitung in das Gewässer kann nur unter folgenden Randbedingungen zugestimmt werden:

Vor jeder Entleerung eines Teilbeckens ist das jeweilige Teilbecken zu beproben. Erst nach Vorliegen (und Unbedenklichkeit) der Probenergebnisse ist eine Einleitung ins Gewässer zulässig. In den Planunterlagen ist umfassend darzustellen wie die laufende Beprobung sichergestellt wird und auf welche Parameter laufend beprobt wird. Die zu beprobenden Parameter und die einzuhaltenden Grenzwerte sind mit mir abzustimmen. Außerdem darf die Einleitung nur gedrosselt erfolgen. Die Drosselung ist so auszulegen, dass ein Teilbecken in 5 Tagen leerläuft.

Des Weiteren ist die Bemessung des 3-geteilten Speicherbeckens mit einem Gesamtspeichervolumen von 2257 m³ falsch und das Becken viel zu klein dimensioniert:

Das Gesamtbecken soll für 5 Tage bemessen sein: In diesen 5 Tagen soll ein Teilbecken vollaufen, das zweite Teilbecken währenddessen (im gefüllten Zustand) beprobt werden und das Dritte Teilbecken leer laufen. Es steht somit für den Zeitraum von 5 Tagen nur ein Teilbecken mit einem Volumen von 752 m³ für die Zwischenspeicherung von verunreinigtem Niederschlagswasser und Deponiesickerwasser zur Verfügung.

Die Berechnung in Anlage 2 Anhang 4 geht davon aus, dass die Hälfte der Deponiefläche (28000 m²) frei von Verunreinigungen ist und mit einem 1-jährlichen 24 h Regenereignis (32,5 mm) beaufschlagt wird, während die andere Hälfte (28000 m²) mit Bauschutt belegt ist und hier nur 10 mm /d zum Abfluss kommen.

Das 3-geteilte Stahlbetonbecken ist so konzipiert, dass das Sickerwasser alternativ (nach Beprobung) über den Regenwasserkanal in den Abzugsgraben Haaßel-Windershusen (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden kann. Laut Anlage 8 - Betriebliche Überwachung soll die Zusammensetzung des Sickerwassers vierteljährlich überwacht werden. Dies ist bei Einleitung des Sickerwassers in den Vorfluter nicht akzeptabel.

Einer Einleitung in das Gewässer kann nur unter folgenden Randbedingungen zugestimmt werden:

Vor jeder Entleerung eines Teilbeckens ist das jeweilige Teilbecken zu beproben. Erst nach Vorliegen (und Unbedenklichkeit) der Probenergebnisse ist eine Einleitung ins Gewässer zulässig. In den Planunterlagen ist umfassend darzustellen wie die laufende Beprobung sichergestellt wird und auf welche Parameter laufend beprobt wird. Die zu beprobenden Parameter und die einzuhaltenden Grenzwerte sind mit mir abzustimmen. Außerdem darf die Einleitung nur gedrosselt erfolgen. Die Drosselung ist so auszulegen, dass ein Teilbecken in 5 Tagen leer läuft.

Des Weiteren ist die Bemessung des 3-geteilten Speicherbeckens mit einem Gesamtspeichervolumen von 2257 m³ falsch und das Becken viel zu klein dimensioniert:

Das Gesamtbecken soll für 5 Tage bemessen sein: In diesen 5 Tagen soll ein Teilbecken vollaufen, das zweite Teilbecken währenddessen (im gefüllten Zustand) beprobt werden und das Dritte Teilbecken leer laufen. Es steht somit für den Zeitraum von 5 Tagen nur ein Teilbecken mit einem Volumen von 752 m³ für die Zwischenspeicherung von verunreinigtem Niederschlagswasser und Deponiesickerwasser zur Verfügung.

Die Berechnung in Anlage 2 Anhang 4 geht davon aus, dass die Hälfte der Deponiefläche (28000 m²) frei von Verunreinigungen ist und mit einem 1-jährlichen 24 h Regenereignis (32,5 mm) beaufschlagt wird, während die andere Hälfte (28000 m²) mit Bauschutt belegt ist und hier nur 10 mm /d zum Abfluss kommen.

Dies würde bedeuten, dass bei dieser Rechnung an einem einzigen Tag 1190 m³ anfallen. Da das Becken das Sickerwasser 5 Tage zwischenspeichern soll, müsste ein Teilbecken bei diesen Ansätzen 5950 m³ groß sein. Hierbei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass zusätzlich noch das Wasser der belasteten Fahrflächen in das Speicherbecken eingeleitet werden soll.

Tatsächlich sind diese Ansätze (ein 1-jährliches 24 h Regenereignis in 5 Tagen) noch zu gering. Anzusetzen wäre zumindest für die nicht mit Bauschutt belegte Fläche ein 5 -jährliches 120 h Regenereignis.

(Hinweis für das Gewerbeaufsichtsamt: Im Zeitraum vom 21.05.2013 – 25.05.2013 sind auf der ca. 4 km entfernten Kläranlage Selsingen 65 mm Niederschlag gefallen, also doppelt so viel wie bei dem o. g. Ansatz).

Das Speicherbecken ist entsprechen[d] der o. g. Randbedingungen komplett neu zu bemessen. Sämtliche Unterlagen sind entsprechend zu ändern. Es wird empfohlen, den nicht belegten Deponiebereich an das Regenrückhaltebecken anzuschließen.

Die Anlage 2 Anhang 4 widerspricht der Aussage in Anlage 2 Kapitel 2.5 wonach 28.000 m² der Ablagerungsfläche (4 Sammlerabschnitte) während der Einlagerungsphase mit Folie abgedeckt sind und an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Aussage, dass das Regenrückhaltebecken nicht überlastet wird, da das auf der abgedeckten Deponiefläche anfallende Wasser in den Mulden der Sammlerabschnitte gepuffert wird, und der Rückhalteraum in den Mulden der Sammlerabschnitte dem Volumen des RRB zugerechnet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Mulden der Sammlerabschnitte liegen laut Entwässerungsplan mit 34,00 – 30,50 mNN wesentlich höher als die Böschungsoberkante des RRB (28,75 mNN), so dass ein Rückstau in die Mulden der Sammlerabschnitte und somit eine Anrechenbarkeit der

Dies würde bedeuten, dass bei dieser Rechnung an einem einzigen Tag 1190 m³ anfallen. Da das Becken das Sickerwasser 5 Tage zwischenspeichern soll, müsste ein Teilbecken bei diesen Ansätzen 5950 m³ groß sein. Hierbei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass zusätzlich noch das Wasser der belasteten Fahrflächen in das Speicherbecken eingeleitet werden soll.

Tatsächlich sind diese Ansätze (ein 1-jährliches 24 h Regenereignis in 5 Tagen) noch zu gering. Anzusetzen wäre zumindest für die nicht mit Bauschutt belegte Fläche ein 5 -jährliches 120 h Regenereignis.

Hinweis für das Gewerbeaufsichtsamt:

Im Zeitraum vom 21.05.2013 - 25.05.2013 sind auf der ca. 4 km entfernten Kläranlage Selsingen 65 mm Niederschlag gefallen, also doppelt so viel wie bei dem o. g. Ansatz).

Das Speicherbecken ist entsprechen[d] der o. g. Randbedingungen komplett neu zu bemessen. Sämtliche Unterlagen sind entsprechend zu ändern. Es wird empfohlen, den nicht belegten Deponiebereich an das Regenrückhaltebecken anzuschließen.

Die Anlage 2 Anhang 4 widerspricht der Aussage in Anlage 2 Kapitel 2.5 wonach 28.000 m² der Ablagerungsfläche (4 Sammlerabschnitte) während der Einlagerungsphase mit Folie abgedeckt sind und an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Aussage, dass das Regenrückhaltebecken nicht überlastet wird, da das auf der abgedeckten Deponiefläche anfallende Wasser in den Mulden der Sammlerabschnitte gepuffert wird, und der Rückhalteraum in den Mulden der Sammlerabschnitte dem Volumen des RRB zugerechnet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Mulden der Sammlerabschnitte liegen laut Entwässerungsplan mit 34,00 - 30,50 mNN wesentlich höher als die Böschungsoberkante des RRB (28,75 mNN), so dass ein Rückstau in die Mulden der Sammlerabschnitte und somit eine Anrechenbarkeit der

Sammlerabschnittsmulden auf das Rückhaltevolumen nicht gegeben ist.

Das Regenrückhaltebecken ist demnach zu klein bemessen und muss neu bemessen werden. Es ist abschließend zu klären, ob das auf den 28.000 m² anfallende Niederschlagswasser dem Regenrückhaltebecken oder dem Sickerwasserspeicherbecken zugeführt wird.

Sämtliche Unterlagen sind entsprechend zu ändern und erneut zur Prüfung vorzulegen.

b) Grundwassermonitoring:

Es wurden laut Planunterlagen (Anlage 7 – Anhang) bisher die Grundwassermessstellen P2 (A+B), P4 (A+B), P7, P8, P9 und P10 beprobt und die Proben analysiert. Die Messstellen P1A und P7A fallen trocken. Zur Dokumentation des Ausgangszustandes sind die Messstellen P1B, P3(A+B), P5(A+B), P6(A+B), P7B, und P8(A+B) zusätzlich zu beproben um ein vollständiges Bild des Grundwassers im Umfeld der Deponie zu bekommen. Der Parameterumfang ergibt sich aus dem Anhang 2 der LAGA Mitteilung 28.

c) Oberflächenwassermonitoring

Es sind 2 Messstellen (eine unterhalb und eine oberhalb der Einleitungsstelle) im Abzugsgraben Haaßel-Windershusen (Gewässer II. Ordnung) erforderlich. Es ist vom Antragsteller ein Standortvorschlag für die Messstelle oberhalb der Einleitungsstelle zu machen. Es ist sicherzustellen, dass das Fließgewässer an dieser Stelle nicht ggf. von deponiebeeinflusstem Grundwasser verändert wird.

d) Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen

Sofern Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen zur Erschließung neu verlegt und hierbei Gewässer gekreuzt werden, ist für diese Gewässerkreuzungen eine Genehmigung gem. § 36 WHG i.

Sammlerabschnittsmulden auf das Rückhaltevolumen nicht gegeben ist.

Das Regenrückhaltebecken ist demnach zu klein bemessen und muss neu bemessen werden. Es ist abschließend zu klären, ob das auf den 28.000 m² anfallende Niederschlagswasser dem Regenrückhaltebecken oder dem Sickerwasserspeicherbecken zugeführt wird.

Sämtliche Unterlagen sind entsprechend zu ändern und erneut zur Prüfung vorzulegen.

b) Grundwassermonitoring:

Es wurden laut Planunterlagen (Anlage 7 - Anhang) bisher die Grundwassermessstellen P2 (A+B), P4 (A+B), P7, P8, P9 und P10 beprobt und die Proben analysiert. Die Messstellen P1A und P7A fallen trocken. Zur Dokumentation des Ausgangszustandes sind die Messstellen P1B, P3(A+B), P5(A+B), P6(A+B), P7B, und P8(A+B) zusätzlich zu beproben um ein vollständiges Bild des Grundwassers im Umfeld der Deponie zu bekommen. Der Parameterumfang ergibt sich aus dem Anhang 2 der LAGA Mitteilung 28.

c) Oberflächenwassermonitoring

Es sind 2 Messstellen (eine unterhalb und eine oberhalb der Einleitungsstelle) im Abzugsgraben Haaßel-Windershusen (Gewässer II. Ordnung) erforderlich. Es ist vom Antragsteller ein Standortvorschlag für die Messstelle oberhalb der Einleitungsstelle zu machen. Es ist sicherzustellen, dass das Fließgewässer an dieser Stelle nicht ggf. von Deponie-beeinflusstem Grundwasser verändert wird.

d) Wegen der Berührungspunkte zum Naturschutz werden die sonstigen wasserrechtlichen Tatbestände unter V. behandelt.

e) Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen

Sofern Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen zur Erschließung neu verlegt und hierbei Gewässer gekreuzt werden, ist für diese Gewässerkreuzungen eine Genehmigung gem. § 36 WHG i.

<p>V. m. § 57 NWG erforderlich, die aufgrund der Konzentrationswirkung innerhalb der Planfeststellung erteilt wird. Sofern Gewässerkreuzungen hergestellt werden, sind diese im Detail in Draufsicht und Schnitten darzustellen und die Unterlagen dem Planfeststellungsantrag beizufügen.</p> <p><i>e) Hinweis für das Gewerbeaufsichtsamt: Ich bitte um erneute Beteiligung, nach Vorliegen der überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen.</i></p>	<p>V. m. § 57 NWG erforderlich, die aufgrund der Konzentrationswirkung innerhalb der Planfeststellung erteilt wird. Sofern Gewässerkreuzungen hergestellt werden, sind diese im Detail in Draufsicht und Schnitten darzustellen und die Unterlagen dem Planfeststellungsantrag beizufügen. Die Verlegung von Entsorgungsleitungen entlang der K 109 ist nicht gesichert.</p> <p><i>f) Hinweis für das Gewerbeaufsichtsamt: Ich bitte um erneute Beteiligung, nach Vorliegen der überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen.</i></p>
<p>III. Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Das geplante Deponievorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP). Im RROP ist das vorgesehene Deponiegrundstück 13/3 aus Flur 2 der Gemarkung Haaßel als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die geplante Deponie steht im Widerspruch zu dieser Festlegung.</p> <p>Schon im Jahr 2010 wurde deshalb für diesen Bereich in Absprache mit der Regierungsvertretung Lüneburg ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG durchgeführt. Grundlage des Zielabweichungsverfahrens war ein erstes Vorhabenskonzept der Fa. Kriete, das am 07.12.2009 vorgelegt wurde.</p> <p>Im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden wurde entschieden, dass eine Abweichung von dem im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft raumordnerisch vertretbar ist.</p> <p>Bei dem entsprechenden Zielabweichungsbescheid vom 19.03.2010 handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Bescheid ist bestandskräftig.</p>	<p>III. Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Das geplante Deponievorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP). Im RROP ist das vorgesehene Deponiegrundstück 13/3 aus Flur 2 der Gemarkung Haaßel als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die geplante Deponie steht im Widerspruch zu dieser Festlegung.</p> <p>Schon im Jahr 2010 wurde deshalb für diesen Bereich in Absprache mit der Regierungsvertretung Lüneburg ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG durchgeführt. Grundlage des Zielabweichungsverfahrens war ein erstes Vorhabenskonzept der Fa. Kriete, das am 07.12.2009 vorgelegt wurde</p> <p>Es wurde entschieden, dass eine Abweichung von dem im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft raumordnerisch vertretbar ist.</p> <p>Bei dem entsprechenden Zielabweichungsbescheid vom 19.03.2010 handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Bescheid weist Mängel auf und</p>

[Nachträglicher Textentwurf nach interfraktioneller Arbeitsgruppe:

Sofern die Planfeststellungsbehörde als Adressat des Bescheides eine – auch gegenüber dem Antragsteller rechtssichere – Möglichkeit sieht, auf die Bestandskraft verzichten zu können, könnte ein neues Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Anhaltspunkte für eine Neubewertung ergeben sich dadurch, dass der Begriff des geschützten Landschaftsbestandteils inzwischen weiter gefasst wird und Wallhecken, Ödland sowie sonstige naturnahe Flächen umfasst (§ 22 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz). Zudem gibt es Hinweise auf artenschutzrechtliche Probleme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und § 45 Abs. 7 BNatSchG mit dem Großen Brachvogel (vgl. Antragsunterlagen).]

hat sich durch geänderte Rahmenbedingungen erledigt:.

Die benachbarte Gemeinde Anderlingen ist Betroffene im Sinne dieses Planfeststellungsverfahrens. Mit ihr ist im vorhergehenden Zielabweichungsverfahren kein Benehmen hergestellt worden.

Das Zielabweichungsverfahren ist mit unrichtigen Angaben durchgeführt worden:

Auf die unrichtigen Angaben weise ich hier hin:

- es sind gefährdete und geschützte Pflanzenarten auf der geplanten Deponiefläche vorhanden.
(2010 falsche Aussage: keine Vorkommen gefährdeter Arten)
- Flurstück 13/3 ist nach § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG geschützt.
(2010 falsche Aussage: Grundstücke sind naturschutzfachlich als weniger bedeutend einzustufen)
- nachgewiesene, von der Vorhabensträgerin durch Gutachten bestätigte, nicht vorhandene Eignung des Geländes.
(2010 falsche Aussage: Der Standort Haaßel ist wegen der geologischen Verhältnisse für eine Deponie der Klasse 1 als geeignet anzusehen)
- Eine Bewertung der Beeinträchtigungen umliegender wasserabhängiger, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen (Erlenwald, Birkenbruchwälder, angrenzende Wollgraswiese, Nasswiesen), die direkt mit den Oberflächen-, Grund- bzw. Stauwasserströmen vom geplanten Deponiegelände in Verbindung stehen, wurde nicht durchgeführt.
(2010 wurde noch auf die noch zu erstellende UVS verwiesen)

Das 2010 nach § 6 Abs. II ROG durchgeführte Zielabweichungsverfahren ist auch deshalb erneut mit offenem Ergebnis durchzuführen, weil sich die Rechtslage mit der Novellierung des BNatSchG 2010 maßgeblich geändert hat. Nach § 22 Ziff. 1 und 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum BNatSchG sind Ödland bzw. Flächen, deren Standorteigenschaften wenig verändert

	<p>wurden, geschützte Landschaftsbestandteile i.S. § 29 BNatSchG. Bei den fraglichen Flächen ist diese Eigenschaft gegeben. Sie genießen mithin einen gesetzlichen Schutzstatus. Das erfordert ein neues Zielabweichungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit ist ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen. Das Nichtvorhandensein raumordnerischer Bedenken aufgrund des durchgeführten, überholten Zielabweichungsverfahrens gem. 6 (2) ROG und § 11 NROG kann nicht als Begründung herangezogen werden, auf eine Beurteilung der Raumverträglichkeit zu verzichten. Die geplante Anlage ist raumbedeutsam. Der angegebene Bedarfsraum umfasst das gesamte Elbe-Weser-Gebiet. Durch die Ausdehnung und Höhe der geplanten Deponie ist das Vorhaben prägend für das gesamte Umfeld. - Es fehlt der Hinweis auf das aktuelle RROP. Hier werden die Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Grundlage war die landesweite Biotopkartierung des NLWKN mit dem Ausweis als für den Naturschutz wichtigen Bereich. - Die geologischen Voraussetzungen des beplanten Geländes sind gemäß der Vorgaben der Deponieverordnung nicht für ein solches Bauvorhaben geeignet. Die Eignung muss durch technische Maßnahmen hergestellt werden.
<p>IV. Aus baurechtlicher Sicht:</p> <p>a) Planungsrechtliche Beurteilung: Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Selsingen, im Außenbereich Gemarkung Haaßel. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist dieser Bereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist diesen Bereich als Flächen „Müllbeseitungsanlage“ aus. Sofern Ihnen die positive Stellungnahme der Gemeinde Selsingen vorliegt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>IV Aus baurechtlicher Sicht:</p> <p>a) Planungsrechtliche Beurteilung: Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Selsingen, im Außenbereich Gemarkung Haaßel. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist dieser Bereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist diesen Bereich als Flächen „Müllbeseitungsanlage“ aus. Sofern Ihnen die positive Stellungnahme der Gemeinde Selsingen vorliegt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>

Anmerkung für das Gewerbeaufsichtsamt:

Die Ausfertigung 6 in der Anlage 20 enthält zu berücksichtigende Grüneintragungen.

b) Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben zurzeit **noch** nicht **abschließend** zugestimmt werden kann, da noch weitere Unterlagen vorzulegen sind.

So weit jetzt schon erkennbar, bitte ich zur Sicherstellung meiner Belange um **Übernahme folgender Nebenbestimmungen in Ihrem Bescheid:**

1. Die **bauaufsichtliche Schlussabnahme** wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindesten zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmeternin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, zu beantragen.
2. Ich behalte mir vor zu einem späteren Zeitpunkt noch **Teilabnahmen** gemäß § 80 Abs. 1 NBauO anzuordnen.
3. Die 12 Kfz-Einstellplätze müssen bis zur Inbenutzungnahme der geplanten baulichen Anlage fertig gestellt sein und dauerhaft unterhalten werden.
Sie sind so zu befestigen, dass sie zu jeder Jahreszeit befahren werden können.
4. Die Einstellplätze und Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Die Abmessungen nach § 4 GaVO sind mindestens einzuhalten.
5. Ein Einstellplatz muss gemäß § 47 NBauO auch von Behinderten, besonders Rollstuhlfahrern, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend besucht und benutzt werden können.
Auf die Bestimmungen des § 4(1) Satz 2 GaStplVO sowie der DIN 18040 wird hingewiesen.
6. Das Fenster im Aufenthaltsraum/ Küche im EG (Öffnung zur der Treppe) ist zu schließen.
7. Notausgänge und Rettungswege sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verstellt und während des Betriebes nicht

Anmerkung für das Gewerbeaufsichtsamt:

Die Ausfertigung 6 in der Anlage 20 enthält zu berücksichtigende Grüneintragungen.

b) Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben zurzeit nicht zugestimmt werden kann, da noch weitere Unterlagen vorzulegen sind.

Sobald diese vorliegen, werde ich zur Sicherstellung meiner Belange zur **Übernahme von Nebenbestimmungen Stellung nehmen.**

geschlossen sein. Die Kennzeichnung muss der DIN 4844 entsprechen.

8. Je Geschoss sind zwei Handfeuerlöscher der Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 mit einem Füllgewicht von 6kg an geeigneten Stellen gut sichtbar und griffbereit anzubringen. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre auf ihre Funktionssicherheit hin durch Sachkundige zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Nachweis zu führen (z.B. Prüfplakette auf dem Löscher).

9. Zum Bau der Anlage sind noch Standsicherheitsnachweise zur Prüfung vorzulegen. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung erst nach Vorliegen der Nachtragsgenehmigung zur Standsicherheit begonnen werden darf. Hierzu ergehen nach abgeschlossener Prüfung weitere Nebenbestimmungen und Gebühren.

Zu berichtigende/ ergänzende Unterlagen:

Zur weiteren Bearbeitung des Antrages benötige ich zunächst die nachstehend aufgeführten Unterlagen. Wenn es nicht anders vermerkt ist, sind die geforderten Unterlagen 2-fach vorzulegen.

10. Antrag nach Vordruck für Sonderbauten, § 64 NBauO und § 4 BImSchG.

11. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch für alle betroffenen Flurstücke.

12. Einfacher Lageplan im Original neuesten Datums mit eingezeichneten und vermassten Baumaßnahmen (§ 2 BauVorIVO).

13. Nachweis, dass die Flurstücke: 13/3, 20/1, 20/15, 20/16, 20/3, 20/12, 20/11 unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden.

Alternativ sind diese Flurstücke mit einer Baulast-Verpflichtungserklärung gemäß § 2(12) Satz 2 NBauO zusammenzuschreiben.

Zu berichtigende/ ergänzende Unterlagen:

Zur weiteren Bearbeitung des Antrages benötige ich zunächst die nachstehend aufgeführten Unterlagen. Wenn es nicht anders vermerkt ist, sind die geforderten Unterlagen 2-fach vorzulegen.

1. Antrag nach Vordruck für Sonderbauten, § 64 NBauO und § 4 BImSchG.

2. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch für alle betroffenen Flurstücke.

3. Einfacher Lageplan im Original neuesten Datums mit eingezeichneten und vermassten Baumaßnahmen (§ 2 BauVorIVO).

4. Nachweis, dass die Flurstücke: 13/3, 20/1, 20/15, 20/16, 20/3, 20/12, 20/11 unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden.

Alternativ sind diese Flurstücke mit einer Baulast-Verpflichtungserklärung gemäß § 2(12) Satz 2 NBauO zusammenzuschreiben.

Hinweis an das Gewerbeaufsichtsamt:

Der Landkreis ist Eigentümer des Flurstückes 20/11 ist und stellt derzeit diese Baulast nicht in Aussicht.

In den mir vorgelegten Unterlagen ist eine Erschließung an die nördlich gelegene K 118 und an die südlich gelegene K 109 geplant.

Nach § 4(1) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss ein Baugrundstück an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Ist ein Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, so ist ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast nach § 81 NBauO in Verbindung mit §§ 4(2) Satz 2 und 41(2) NBauO (Zugänglichkeit, Leitungsrecht) oder aber durch Miteigentum zu sichern.

14. Vor Abschluss des Verfahrens, jedoch spätestens zu Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die öffentliche Erschließung des Baugrundstückes gesichert ist.

(Hierzu sind zusätzlich 5 Lagepläne mit eingezeichneter und vermasster Baumaßnahme und Baulastflächen erforderlich).

15. Standsicherheitsnachweis, für den Deponiekörper, der Sickerwasserbecken einschließlich der dazugehörigen Positionspläne, 2-fach.

16. Gültige (Typen)- Statik, einschließlich der Positionspläne/ Konstruktionszeichnungen für die Bürocontainer mit Angabe der vorhandenen Bodenart/ Bodenklasse, 2-fach.

In den mir vorgelegten Unterlagen ist eine Erschließung an die nördlich gelegene K 118 und an die südlich gelegene K 109 geplant.

Nach § 4(1) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss ein Baugrundstück an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Ist ein Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, so ist ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast nach § 81 NBauO in Verbindung mit §§ 4(2) Satz 2 und 41(2) NBauO (Zugänglichkeit, Leitungsrecht) oder aber durch Miteigentum zu sichern.

5. Vor Abschluss des Verfahrens, jedoch spätestens zu Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die öffentliche Erschließung des Baugrundstückes gesichert ist. Hierzu sind zusätzlich 5 Lagepläne mit eingezeichneter und vermasster Baumaßnahme und Baulastflächen erforderlich.

6. Standsicherheitsnachweis, für den Deponiekörper, der Sickerwasserbecken einschließlich der dazugehörigen Positionspläne, 2-fach.

Hinweis an das Gewerbeaufsichtsamt:

Die im Antrag prognostizierte Setzung von 65cm im Zentrum der Deponie ist rechnerisch nicht nachvollziehbar.

Die in Anlage 14 errechnete Setzung ist u.a. mit durchgehend optimistischen Annahmen zur Untergrundsteifigkeit berechnet worden und somit nicht sachgerecht.

7. Gültige (Typen)- Statik, einschließlich der Positionspläne/ Konstruktionszeichnungen für die Bürocontainer mit Angabe der vorhandenen Bodenart/ Bodenklasse, 2-fach.

8. Die Einwendungen des Landkreises aus dem Jahr 2011 in Bezug auf die Höhe der **Zaunanlage und den Grenzabstand** wurde[n] nicht beachtet.

Kostenentscheidung für die Beteiligung des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVerwKG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte, den Betrag mit Ihrem Bescheid unter Angabe folgender Daten zwecks Überweisung auf eines meiner angegebenen Konten einzufordern:

Betrag: **57.003,00 €**
Kassenzeichen: **01.1278.301242**
Aktenzeichen: **63/20671-13**
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

Um Übersendung einer Durchschrift Ihres Bescheides mit zwei Satz Unterlagen (nur bauaufsichtlicher Teil mit Nachweisen zur Standsicherheit) wird gebeten.

Kostenentscheidung für die Beteiligung des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVerwKG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte, den Betrag mit Ihrem Bescheid unter Angabe folgender Daten zwecks Überweisung auf eines meiner angegebenen Konten einzufordern:

Betrag: 57.003,00 €
Kassenzeichen: 01.1278.301242
Aktenzeichen: 63/20671-13
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

Um Übersendung einer Durchschrift Ihres Bescheides mit zwei Satz Unterlagen (nur bauaufsichtlicher Teil mit Nachweisen zur Standsicherheit) wird gebeten.

V. Aus naturschutzrechtlicher Sicht

V. Aus naturschutzrechtlicher Sicht:

- Das Untersuchungsgebiet, u.a. auch die beplanten Flurstücke, werden von Uhu (Bubo bubo; besonders und streng geschützt nach BNatSchG, Art des Anh. I der EU-VogelschutzRL, RL Nds. 3, Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen), Schwarzstorch (Ciconia nigra; besonders und streng geschützt nach BNatSchG, Art des Anh. I der EU-VogelschutzRL, RL Nds. 2, Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen) und Rotmilan (Milvus milvus; streng geschützt nach BNatSchG, Art des Anh. I der EU-VogelschutzRL, RL Nds. 2, Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen) als Nahrungshabitat genutzt. Zusätzlich wurde auf der Planfläche die nach BArtSchV geschützte Waldeidechse (Zootoca vivipara) festgestellt. Diese Arten wurden in der UVS (Anlage 3) nicht aufgeführt. Es fand keine Konfliktbewertung statt. Diese ist beizubringen.
- Artenschutzrechtlich kartiert sind Neuntöter, Großer Brachvogel, Uhu

und Sumpfschrecke. Neuntöter, Feldlerche und Großer Brachvogel haben ihr Bruthabitat auf der vorgesehenen Deponiefläche. Der streng geschützte Schwarzstorch hat auf der projektierten Fläche sein Nahrungshabitat. Nach „ 44 BNatSchG ist es verboten, artengeschützte Tiere, ihre Entwicklungsformen oder Habitate zu beschädigen oder gar zu zerstören. Zwar können gemäß „ § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten Ausnahmen zugelassen werden: Einzig in Betracht käme hier die Ziffer 7, wonach eine Ausnahme durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls gerechtfertigt sein kann. Diese Vorschrift ist jedoch nicht einschlägig, weil der Landkreis selbst im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge keinen Bedarf geltend gemacht hat, Privatinteressen - und darum handelt es sich bei denen der Antragstellerin – begründen kein öffentliches Interesse.

- Die Erfassung von Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet ist unvollständig erfolgt. Eine umfassende Bewertung derselben ist daher nicht möglich. Die beizubringenden Untersuchungen und die aus den Ergebnissen folgenden Maßnahmen sind hier aufgeführt:
- Der nordöstlich an das Planungsgelände angrenzende Erlenwald wurde in Anlage 3.1 der Planungsunterlagen als Erlen-Bruchwald (WAR, s. Anlage 3.2.1) eingestuft und unterliegt somit nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Aufgrund der Artenausstattung handelt es sich jedoch tatsächlich um einen Erlen-Eschen-Quellwald (WEQ, s. DRACHENFELS 2011). Dieser ist dem FFH-Lebensraumtyp „91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ zuzuordnen und unterliegt zusätzlich den entsprechenden Schutzbestimmungen.
- Eine Untersuchung der zu erwartenden Veränderungen im Bereich der Oberflächenwasserströme sowie der oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserströme hat nicht stattgefunden. Insbesondere die Auswirkungen von Versiegelungsmaßnahmen und der Umleitung der Oberflächenwasserströme auf den angrenzenden geschützten Erlen-Eschen-Quellwald, der einen Teil seiner Wasserversorgung aus dem Bereich der veräußerten Grünlandflächen bezieht, wurden nicht bewertet. Hier wird der Landkreis eine Untersuchung fordern. Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbot nach EU-

<p>[siehe unten, c) 3.]</p> <p>[siehe unten, c) 2.]</p> <p>[siehe unten, c) 1.]</p>	<p>WRRL wird der Landkreis nach jetzigem Sachstand für diese nach § 8 WHG erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände die wasserrechtliche Genehmigung versagen.</p> <p>- Eine umfassende ökologische Untersuchung des „Windershusener Abzugsgrabens“ (Naturnaher Tieflandbach, gesetzlicher Schutz gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG) ist bisher unterblieben. Diese ist umgehend nachzuholen und zu bewerten.</p> <p><u>Ausnahmegenehmigungen / Befreiungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wie beantragt für die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Großen Brachvogels wird aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erteilt. Auch materiell reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus, um zu entscheiden, ob der Erhaltungszustand der Population der Art sich unter Berücksichtigung der Maßnahme E5 in 25 km Entfernung (z.T. außerhalb des Landkreises) vom Eingriffsort nicht verschlechtert, s. Fragen unten. Auch für eine alternative Befreiung nach §67 Abs. 2 BNatSchG wären die unten aufgeführte Unterlagen vorzulegen. 2. Wie dem LBP zu entnehmen ist, könnte die geplante Einleitung des Oberflächenwassers aus den Regenrückhaltebecken direkt und indirekt zu erheblichen Beeinträchtigungen mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen (Konflikte K5, K17). Eine Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung dieser gemäß §30 gesetzlich geschützten Biotope stelle ich <u>nicht</u> in Aussicht. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt, dazu s. unten. 3. Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung der geschützten Wallhecke (Konflikt K4) gemäß §22 Abs. 3 Satz 6 NAG-BNatSchG bestehen unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen erhebliche Bedenken. Rein vorsorglich weise ich auf die nachfolgenden Bedingungen hin: Soweit in der Wallhecke auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bestehen - z.B. drei abgestorbene Birkenstämme mit Höhlen - gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Die Höhlen sind vor tatsächlicher Beseitigung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und ggf. Ersatzquartiere zu schaffen (z.B. durch Heraussägen der
---	---

[siehe unten, c) 4.]

a) Bedingungen

1. Für die im LBP/der Maßnahmenkartei aufgeführten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung nach §17 Abs. 5 BNatSchG festzusetzen. Eine Kostenschätzung der Maßnahmen, die bisher in den Antragsunterlagen nicht enthalten ist, ist nachzureichen (incl. Ansatz für Dauerpflege).
2. Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der in den Maßnahmeblättern und im Maßnahmenplan dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nachzuweisen und vor Erteilung der Genehmigung durch Eintragung von Baulasten abzusichern (Baulasttext s. jeweiliges Maßnahmenblatt); bei verpachteten Flächen ist auch nachzuweisen, dass das bisherige Pachtverhältnis rechtzeitig gekündigt werden kann. Da die Deponie und ihre Wirkungen dauerhaft bestehen bleiben werden, sind die Flächen und ihre Unterhaltung i. S. §15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern.

b) Auflagen und Hinweise

1. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen i. S. §15 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Auflagen einzuhalten:

Schutzgut Landschaftsbild.

Die Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen (s. Abschnitt Nr. 20) ist folgendermaßen vorzunehmen:

Höhlenabschnitte mitsamt schlafenden Tieren und Aufhängen dieser Stammabschnitte in einem nahegelegenen Waldrand), soweit die Baumleichen nicht bis zu diesem Zeitpunkt natürlicherweise zusammengebrochen sind.

4. Eine Genehmigung für die Erstaufforstung nach §9 NWaldLG **erteile ich hiermit zum jetzigen Zeitpunkt nicht, weil eine abschließende Bewertung nicht möglich ist.**

Zum jetzigen Zeitpunkt rein nachrichtlich und im Vorgriff auf eine endgültige Stellungnahme erfolgen die nachgenannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

a) Bedingungen

1. Für die im LBP/der Maßnahmenkartei aufgeführten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung nach §17 Abs. 5 BNatSchG festzusetzen. Eine Kostenschätzung der Maßnahmen, die bisher in den Antragsunterlagen nicht enthalten ist, ist nachzureichen (incl. Ansatz für Dauerpflege),
2. Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der in den Maßnahmeblättern und im Maßnahmenplan dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nachzuweisen und vor Erteilung der Genehmigung durch Eintragung von Baulasten abzusichern (Baulasttext s. jeweiliges Maßnahmenblatt); bei verpachteten Flächen ist auch nachzuweisen, dass das bisherige Pachtverhältnis rechtzeitig gekündigt werden kann. Da die Deponie und ihre Wirkungen dauerhaft bestehen bleiben werden, sind die Flächen und ihre Unterhaltung i. S. §15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern.

b) Auflagen und Hinweise

1. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen i. S. §15 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Auflagen einzuhalten:

Schutzgut Landschaftsbild.

Die Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen (s. Abschnitt Nr. 20) ist folgendermaßen vorzunehmen:

- (a) Die Farbgebung der Bürocontainer ist in einem möglichst gedeckten, nicht spiegelnden Grauton zu halten, nicht in Weiß. Begründung: Weiße Farbe stört das Landschaftserleben besonders.
- (b) Der Betriebszaun ist in einem gedeckten, landschaftsgerechtem Grün (RAL 6002 laubgrün, 6011 resedagrün, 6005 moosgrün) zu errichten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- (c) Es darf kein Nachtbetrieb erfolgen.
- (d) Es darf nach 19:00 Uhr keine nächtliche Dauerbeleuchtung des Geländes vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Beleuchtung zur Anlagensicherung ist mit Bewegungsmeldern zu steuern. Begründung: Nach[t]betrieb und Dauerbeleuchtung würden erhebliche Störungen der Tierwelt/ des Wildes hervorrufen, sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (sog. „Lichtverschmutzung“).
- (e) Die Einlagerung ist so vorzunehmen, dass die südliche Hälfte des Geländes zuerst in Anspruch genommen wird und die nördliche Hälfte erst für den zweiten Deponieabschnitt dient.
- (f) Aus Gründen der Vermeidung sind folgende Bereiche abweichend von den eingereichten Lageplänen nicht durch den Betriebszaun von der freien Landschaft abzuschneiden: der Verlauf der Regenwasserableitung zur Vorflut (Fläche der ehemaligen Aufforstung), das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken, die neugepflanzten Wallhecken (Maßnahme A7), die vorhandene Hecke an der Ostgrenze des Betriebsgeländes.
- (g) Die nach §22 NAG-BNatSchG geschützte Wallhecke ist (unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme S2) erst zu beseitigen, wenn ihre Grundfläche für die Errichtung eines Deponieabschnitts konkret in Anspruch genommen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wallhecke zu erhalten. Eine Durchfahrt ist am Westrand bereits vorhanden.
- (h) Um das Rückhaltebecken ist kein umlaufender Unterhaltungsweg, sondern nur Zufahrten jeweils zum Ein- und Auslauf herzustellen, sofern erforderlich.

- (aa) Die Farbgebung der Bürocontainer ist in einem möglichst gedeckten, nicht spiegelnden Grauton zu halten, nicht in Weiß. Begründung: Weiße Farbe stört das Landschaftserleben besonders.
- (bb) Der Betriebszaun ist in einem gedeckten, landschaftsgerechtem Grün (RAL 6002 laubgrün, 6011 resedagrün, 6005 moosgrün) zu errichten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- (cc) Es darf kein Nachtbetrieb erfolgen.
- (dd) Es darf nach 19:00 Uhr keine nächtliche Dauerbeleuchtung des Geländes vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Beleuchtung zur Anlagensicherung ist mit Bewegungsmeldern zu steuern. Begründung: Nach[t]betrieb und Dauerbeleuchtung würden erhebliche Störungen der Tierwelt/ des Wildes hervorrufen, sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (sog. „Lichtverschmutzung“).
- (ee) Die Einlagerung ist so vorzunehmen, dass die südliche Hälfte des Geländes zuerst in Anspruch genommen wird und die nördliche Hälfte erst für den zweiten Deponieabschnitt dient.
- (ff) Aus Gründen der Vermeidung sind folgende Bereiche abweichend von den eingereichten Lageplänen nicht durch den Betriebszaun von der freien Landschaft abzuschneiden: der Verlauf der Regenwasserableitung zur Vorflut (Fläche der ehemaligen Aufforstung), das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken, die neugepflanzten Wallhecken (Maßnahme A7), die vorhandene Hecke an der Ostgrenze des Betriebsgeländes.
- (gg) Die nach §22 NAG-BNatSchG geschützte Wallhecke ist (unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme S2) erst zu beseitigen, wenn ihre Grundfläche für die Errichtung eines Deponieabschnitts konkret in Anspruch genommen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wallhecke zu erhalten. Eine Durchfahrt ist am Westrand bereits vorhanden.
- (hh) Um das Rückhaltebecken ist kein umlaufender Unterhaltungsweg, sondern nur Zufahrten jeweils zum Ein- und Auslauf herzustellen, sofern erforderlich.

- (i) Der Aushub aus dem Rückhaltebecken ist von der Vorrangfläche für Natur und Landschaft abzufahren und entsprechend den abgetragenen Flugsanden und Oberböden zu behandeln.
- (j) Die Schutzmaßnahmen S1-S6 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind zu beachten und fachgerecht auszuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist ausreichend frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten der jeweiligen Deponiephasen zu unterrichten und die Schutzmaßnahmen S1-S6 mit ihr vor Ort abzustimmen.

(k) Die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis in den nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Bach ist zu befristen (s. Maßnahme S5), um Gelegenheit für Nachbesserungen zu schaffen. Nähere Einzelheiten auch über ein Beweissicherungsverfahren i. S. §17 Abs. 7 BNatSchG sind im Laufe des Verfahrens abzustimmen, s. aber unten.

2. Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Eingriffen i. S. §15 Abs. 2 BNatSchG sind folgende Auflagen einzuhalten. Bei der Ausführungsplanung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

- (a) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E1, A2-A3, A/E4, E5 und A6-A7 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind fachgerecht auszuführen, zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- (b) Die neuen Wallhecken nördlich und südlich der Deponie (Maßnahme A7) sowie die Erstaufforstungen (Maßnahme A2) sind in der ersten Pflanzperiode (Nov.-April) nach Bestandskraft der Genehmigung anzulegen. Bei der Ausführungsplanung dieser Ersatzpflanzungen ist die untere Naturschutzbehörde bzw. die untere Waldbehörde bei der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die Pflanzungen sind durch einen rehwild- und kaninchensicheren Wildschutzzaun (Knotengeflecht 160cm) zu sichern, der nach 5-8 Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

- (ii) Der Aushub aus dem Rückhaltebecken ist von der Vorrangfläche für Natur und Landschaft abzufahren und entsprechend den abgetragenen Flugsanden und Oberböden zu behandeln.

- (jj) Die Schutzmaßnahmen S1-S6 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind zu beachten und fachgerecht auszuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist ausreichend frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten der jeweiligen Deponiephasen zu unterrichten und die Schutzmaßnahmen S1-S6 mit ihr vor Ort abzustimmen.

2. Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Eingriffen i. S. §15 Abs. 2 BNatSchG sind folgende Auflagen einzuhalten. Bei der Ausführungsplanung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

- (aa) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/EI, A2-A3, A/E4, E5 und A6-A7 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind fachgerecht auszuführen, zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- (bb) Die neuen Wallhecken nördlich und südlich der Deponie (Maßnahme A7) sowie die Erstaufforstungen (Maßnahme A2) sind in der ersten Pflanzperiode (Nov.-April) nach Bestandskraft der Genehmigung anzulegen. Bei der Ausführungsplanung dieser Ersatzpflanzungen ist die untere Naturschutzbehörde bzw. die untere Waldbehörde bei der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die Pflanzungen sind durch einen rehwild- und kaninchensicheren Wildschutzzaun (Knotengeflecht 160cm) zu sichern, der nach 5-8 Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

- (c) Die Maßnahmen A/E1 und E5 sind in der ersten Vegetationsperiode nach Bestandskraft der Genehmigung zu beginnen und alte Pachtverträge rechtzeitig zu kündigen. Die Einsaatmischung für das Grünland (Maßnahmen A/E1, E5) und die Einsaatmischung für die Ruderalfluren (Maßnahmen A3 und A6) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ebenso die landwirtschaftlichen Pachtverträge für die erstgenannten Kompensationsflächen.
- (d) Um das Angebot für den Brachvogel zusätzlich vor Ort im gewissen Umfang aufzufangen, ist die Maßnahme A/E1 für Wiesenvögel noch zu optimieren, z.B. durch Anlage von Blänken, Anstau von Gruppen oder Gräben der Binnenentwässerung o.ä.
- (e) Über die im LBP/der Maßnahmenkartei festgesetzten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Unterhaltung ist vom Betreiber ein Bericht i. S. §17 Abs. 7 zu liefern, jährlich für die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen/Grünlandextensivierung (Zeitpunkt der durchgeführten Arbeiten), im Übrigen alle 5 Jahre über 15 Jahre für sämtliche Maßnahmen in Form einer Funktionskontrolle mit Monitoring des erreichten Zustandes auch in Hinblick auf die Tierökologie.
- (f) Die Rekultivierung (Bepflanzung/Begrünung) der Deponieabschnitte ist jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. §40 BNatSchG ist dabei zu beachten.

c) Ausnahmegenehmigungen/ Befreiungen

1. Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung der geschützten Wallhecke (Konflikt K4) gemäß §22 Abs. 3 Satz 6 NAG-BNatSchG bestehen unter den oben genannten Bedingungen keine Bedenken. Soweit hierin auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bestehen – z.B. drei abgestorbene Birkenstämme mit Höhlen – gilt §44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Die Höhlen sind vor tatsächlicher Beseitigung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und ggf. Ersatzquartiere zu

- (cc) Die Maßnahmen A/EI und E5 sind in der ersten Vegetationsperiode nach Bestandskraft der Genehmigung zu beginnen und alte Pachtverträge rechtzeitig zu kündigen. Die Einsaatmischung für das Grünland (Maßnahmen A/EI, E5) und die Einsaatmischung für die Ruderalfluren (Maßnahmen A3 und A6) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ebenso die landwirtschaftlichen Pachtverträge für die erstgenannten Kompensationsflächen.
- (dd) Um das Angebot für den Brachvogel zusätzlich vor Ort im gewissen Umfang aufzufangen, ist die Maßnahme A/EI für Wiesenvögel noch zu optimieren, z.B. durch Anlage von Blänken, Anstau von Gruppen oder Gräben der Binnenentwässerung o.a.
- (ee) Über die im LBP/der Maßnahmenkartei festgesetzten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Unterhaltung ist vom Betreiber ein Bericht i. S. §17 Abs. 7 zu liefern, jährlich für die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen/Grünlandextensivierung (Zeitpunkt der durchgeführten Arbeiten), im Übrigen alle 5 Jahre über 15 Jahre für sämtliche Maßnahmen in Form einer Funktionskontrolle mit Monitoring des erreichten Zustandes auch in Hinblick auf die Tierökologie,
- (ff) Die Rekultivierung (Bepflanzung/Begrünung) der Deponieabschnitte ist jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. §40 BNatSchG ist dabei zu beachten.

[siehe oben, V. 3.]

schaffen (z.B. durch Heraussägen der Höhlenabschnitte mitsamt schlafenden Tieren und Aufhängen dieser Stammabschnitte in einem nahegelegenen Waldrand), soweit die Baumleichen nicht bis zu diesem Zeitpunkt natürlicherweise zusammengebrochen sind.

2. Wie dem LBP zu entnehmen ist, könnte die geplante Einleitung des Oberflächenwassers aus den Regenrückhaltebecken direkt und indirekt zu erheblichen Beeinträchtigungen mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen (Konflikte K5, K17). Eine Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung dieser gemäß §30 gesetzlich geschützten Biotope stelle ich nicht in Aussicht. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt, dazu s. unten.

3. **Ob** eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wie beantragt für die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Großen Brachvogels erteilt werden kann, ist m. E. bereits aus formalen Gründen zweifelhaft; d.h. ob von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich wirtschaftlicher Art) ausgegangen werden kann. Auch materiell reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus, um zu entscheiden, ob der Erhaltungszustand der Population der Art sich unter Berücksichtigung der Maßnahme E5 in 25 km Entfernung (z.T. außerhalb des Landkreises) vom Eingriffsort nicht verschlechtert, s. Fragen unten. Auch für eine alternative Befreiung nach §67 Abs. 2 BNatSchG wären die unten aufgeführte Unterlagen vorzulegen.

4. Eine Genehmigung für die Erstaufforstung nach §9 NWaldLG erteile ich hiermit.

d) Aufgrund von folgenden Fragen, die durch die Antragsunterlagen nicht geklärt werden, und von fehlenden bzw. fehlerhafte Unterlagen, kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden:

1. In der „Untergrundhydraulischen Berechnung“ (Anlage 17) wird nunmehr – ergänzend zu den Antragsunterlagen von 2011 – dargestellt, wie die Errichtung der Deponie sich auf die

[siehe oben, V. 2.]

[siehe oben, V. 1.]

[siehe oben, V. 4.]

c) Aufgrund von folgenden Fragen, die durch die Antragsunterlagen nicht geklärt werden, und von fehlenden bzw. fehlerhafte Unterlagen, kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden:

1. In der „Untergrundhydraulischen Berechnung“ (Anlage 17) wird nunmehr - ergänzend zu den Antragsunterlagen von 2011 - dargestellt, wie die Errichtung der Deponie sich auf die

oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserströme im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden, gesetzlich geschützten Bruchwald auswirkt. In dem Gutachten wird aber nicht thematisiert, dass laut der Setzungsberechnung (Anlage 14) im Zentrum der Deponie eine Setzung von 65cm prognostiziert wird. Inwieweit dies das Ergebnis der untergrundhydraulischen Berechnung beeinflussen kann, ist für mich nicht einschätzbar.

2. Es fehlen Aussagen zu möglichen Alternativen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG bzw. § 15 Abs. 1 BNatSchG.
3. Soll die Gelegeschutzmaßnahme S6 laut Maßnahmenkartei nun durchgeführt werden oder nicht? Im Maßnahmenplan gibt es gar keine dargestellte Maßnahme S6 mehr, im Artenschutzbeitrag (Anlage 3.1/Anhang 1) wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen u.a. wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht durchführbar seien.
4. Das Ergebnis der erneuten Brachvogelkartierung 2013 (s. Artenschutzbeitrag Anlage 3.1/Anhang 1, S. 10 bzw. UVS S. 11) ist noch vorzulegen.
5. Für das Vorhandensein einer Brachvogelpopulation, deren Größe und die Qualität von deren Habitatbedingungen im Bereich der Ersatzmaßnahme E5 sind Unterlagen vorzulegen (bisher nur ein unzureichend ohne aktuelle Nachweise und nähere Angaben auf S. 19 des Artenschutzbeitrags vorhanden). Es ist auch zu erläutern, ob lediglich die Habitatbedingungen für die bereits vorhandene Population dort optimiert werden sollen oder zusätzlich eine Erhöhung der Anzahl der Brutpaare dort geplant ist, d.h. Schaffung zusätzlichen Lebensraumes.

oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserströme im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden, gesetzlich geschützten Bruchwald auswirkt. In dem Gutachten wird aber nicht thematisiert, dass laut der Setzungsberechnung (Anlage 14) im Zentrum der Deponie eine Setzung von 65cm prognostiziert wird. Inwieweit dies das Ergebnis der untergrundhydraulischen Berechnung beeinflussen kann, ist für mich nicht einschätzbar.

Die Untergrundhydraulische Berechnung ist mit dem ggf. korrigierten Setzungswert durchzuführen.

Einer Absenkung des Grundwasserspiegels in der Bau- und Betriebsphase kann nicht zugestimmt werden, da eine Beeinträchtigung der umliegenden grundwasserabhängigen, z.T. nach § 30 BNatSchG/§ 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopflächen zu erwarten ist.

2. Es fehlen Aussagen zu möglichen Alternativen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG bzw. § 15 Abs. 1 BNatSchG.
3. Soll die Gelegeschutzmaßnahme S6 laut Maßnahmenkartei nun durchgeführt werden oder nicht? Im Maßnahmenplan gibt es gar keine dargestellte Maßnahme S6 mehr, im Artenschutzbeitrag (Anlage 3.1/Anhang 1) wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen u.a. wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht durchführbar seien.
4. Für das Vorhandensein einer Brachvogelpopulation, deren Größe und die Qualität von deren Habitatbedingungen im Bereich der Ersatzmaßnahme E5 sind Unterlagen vorzulegen (bisher nur ein unzureichend ohne aktuelle Nachweise und nähere Angaben auf S. 19 des Artenschutzbeitrags vorhanden). Es ist auch zu erläutern, ob lediglich die Habitatbedingungen für die bereits vorhandene Population dort optimiert werden sollen oder zusätzlich eine Erhöhung der Anzahl der Brutpaare dort geplant ist, d.h. Schaffung zusätzlichen Lebensraumes.

6. Im Antrag 2011 war eine Ableitung aus dem Rückhaltebecken von 25 l/s geplant, laut jetzt vorgelegter Planung sollen es nur noch 5 l/s (Anlage 2, Kap. 2.4, S. 6). Gilt das auch, wenn zusätzlich Wasser eingeleitet werden, die zunächst im Beton-Sickerwasserbecken gesammelt werden (s. Genehmigungsantrag Kap. 9.8, S. 46)?
7. Wie sollen die in der Schutzmaßnahme S5 formulierten Maßnahmen und Ziele erreicht werden? Warum wird die dort geforderte Überprüfung der verträglichen Einleitungsmenge nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens durchgeführt? Ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens überhaupt räumlich möglich (unter Berücksichtigung z.B. des Sumpfschreckenlebensraumes, des Beton-Sickerwasserbeckens und des Waldes)? Wie ist der Hinweis auf eine Erweiterung der Deponie zu verstehen? Wie soll ein Einfluss auf die Unterhaltung des Baches sichergestellt werden, wenn weder untere Wasserbehörde noch Vorhabensträger dafür zuständig sind und der zuständige Verband durch die Genehmigung nicht gebunden wird?
8. Wie wird der Rückbau folgender baulicher Anlagen nach der Komplettverfüllung der Deponie (Endstadium) geregelt?
 - versiegelte Straßen innerhalb des Geländes (ohne Unterhaltungswege)
 - Beton-Sickerbecken
 - Betriebszaun
9. Das Maßnahmenblatt S1 ist offenkundig fehlerhaft. Die genannte Zahl von 35 Meter Schutzzaun kann im Vergleich mit dem Maßnahmenplan nicht realistisch sein, der Text des letzten Absatzes ist völlig unverständlich. Das Maßnahmenblatt ist korrigiert neu einzureichen.
10. Kap. 3.6.2 (S.30) der UVS ist offenkundig unvollständig (abbrechender Satz/Absatz).
11. Im Artenschutzbeitrag (Anlage 3.1/Anhang 1, S. 12) ist irrtümlich der Laubfrosch genannt (wäre aber *Hyla arborea* statt *Rana x esculenta* wie angegeben), der eine FFH-Anhang-IV-Art wäre.

5. Im Antrag 2011 war eine Ableitung aus dem Rückhaltebecken von 25 l/s geplant, laut jetzt vorgelegter Planung sollen es nur noch 5 l/s (Anlage 2, Kap. 2.4, S. 6). Gilt das auch, wenn zusätzlich Wasser eingeleitet werden, die zunächst im Beton-Sickerwasserbecken gesammelt werden (s. Genehmigungsantrag Kap. 9.8, S. 46)?
6. Wie sollen die in der Schutzmaßnahme S5 formulierten Maßnahmen und Ziele erreicht werden? Warum wird die dort geforderte Überprüfung der verträglichen Einleitungsmenge nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens durchgeführt? Ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens überhaupt räumlich möglich (unter Berücksichtigung z.B. des Sumpfschreckenlebensraumes, des Beton-Sickerwasserbeckens und des Waldes)? Wie ist der Hinweis auf eine Erweiterung der Deponie zu verstehen? Wie soll ein Einfluss auf die Unterhaltung des Baches sichergestellt werden, wenn weder untere Wasserbehörde noch Vorhabensträger dafür zuständig sind und der zuständige Verband durch die Genehmigung nicht gebunden wird?
7. Wie wird der Rückbau folgender baulicher Anlagen nach der Komplettverfüllung der Deponie (Endstadium) geregelt?
 - versiegelte Straßen innerhalb des Geländes (ohne Unterhaltungswege)
 - Beton-Sickerbecken
 - Betriebszaun
8. Das Maßnahmenblatt S1 ist offenkundig fehlerhaft. Die genannte Zahl von 35 Meter Schutzzaun kann im Vergleich mit dem Maßnahmenplan nicht realistisch sein, der Text des letzten Absatzes ist völlig unverständlich. Das Maßnahmenblatt ist korrigiert neu einzureichen.
9. Kap. 3.6.2 (S.30) der UVS ist offenkundig unvollständig (abbrechender Satz/Absatz).
10. Im Artenschutzbeitrag (Anlage 3.1/Anhang 1, S. 12) ist irrtümlich der Laubfrosch genannt (wäre aber *Hyla arborea* statt *Rana x esculenta* wie angegeben), der eine FFH-Anhang-IV-Art wäre.

<p>Zu diesen o. g. Punkten sind Aussagen bzw. Unterlagen nachzureichen.</p> <p><i>Hinweis: Im überplanten Gebiet befinden sich „sonstige naturnahe Flächen“ nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NAG-BNatSchG.</i></p>	<p>Zu diesen o. g. Punkten sind Aussagen bzw. Unterlagen nachzureichen.</p> <p>Hinweis: Im überplanten Gebiet befinden sich „sonstige naturnahe Flächen“ nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NAG-BNatSchG.</p> <p>d) Zur Umweltverträglichkeitsstudie wird festgestellt: Die Beschreibung der Planungsfläche in der UVS gibt ein verfälschtes Bild der Biotop- und Artenausstattung wieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage der Anlage 3.1, S. 2 „Der geplante Deponiestandort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.“ ist nicht korrekt. Lediglich der äußerste südliche Bereich (Flurstück 20/15) unterliegt einer solchen Nutzung. Ansonsten handelt es sich um feuchtes, mesophiles Extensivgrünland und Brachestadien ehemaligen Feuchtgrünlandes, die vollständig einem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG unterliegen. - Zitat Anlage 3.1, Punkt 3.2.1, S. 8: „Direkt auf dem geplanten Deponiestandort herrschen wenig artenreiche Grünlandbestände (GIF, GIE, GMS) vor. Aufgrund unregelmäßiger Mahd sind sie bei vorherrschender Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>) eher arm an Vorkommen von Wiesenkräutern (GMF, GIE). Große Flächenanteile werden ackerbaulich genutzt.“ Faktisch handelt es sich bei den Grünlandbeständen mit 34 festgestellten Pflanzenarten auf dem beplanten Gelände eben <u>nicht</u> um wenig artenreiches Grünland. Die Flatterbinse ist ausschließlich auf den nordwestlichsten Bereich (Brache, kartiert mit dem Zusatzmerkmal „bj“) beschränkt.
<p>VI. Aus straßenbaulicher Sicht:</p> <p>Die geplante Deponie liegt nordöstlich der Ortslage Haaßel zwischen den beiden Kreisstraßen 118 (Selsingen - Ohrel) im Norden und der K 109 (Selsingen – Anderlingen) im Süden. Zwischen diesen beiden Kreisstraßen verläuft eine ausgebaute Straße, welche für die Erschließung der ehemals planfestgestellten und nicht ausgeführten Hausmülldeponie hergestellt wurde. Das Eigentum dieser Straße liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Nutzung dieser Straße ist für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben;</p>	<p>VI. Aus straßenbaulicher Sicht:</p> <p>Die geplante Deponie liegt nordöstlich der Ortslage Haaßel zwischen den beiden Kreisstraßen 118 (Selsingen - Ohrel) im Norden und der K 109 (Selsingen - Anderlingen) im Süden. Zwischen diesen beiden Kreisstraßen verläuft eine ausgebaute Straße, welche für die Erschließung der ehemals planfestgestellten und nicht ausgeführten Hausmülldeponie hergestellt wurde. Das Eigentum dieser Straße liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Nutzung dieser Straße ist für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben;</p>

<p>ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr (Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1026-36). Eine Sperrung für den öffentlichen Verkehr soll auch weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die vorhandene Straße hat eine Breite von 6,0 m und ist in Asphaltbauweise gemäß RStO 01, Bauklasse III, hergestellt.</p> <p>Eine Vergütung der Mehrkosten für die Unterhaltung der Erschließungsstraße ist vom Antragsteller zu leisten (§ 16 NStrG). Einzelheiten sind in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zu regeln.</p> <p>Aus straßenbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante verkehrliche Erschließung der Anlage.</p>	<p>ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr (Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1026-36). Eine Sperrung für den öffentlichen Verkehr soll auch weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die vorhandene Straße hat eine Breite von 6,0 m und ist in Asphaltbauweise gemäß RStO 01, Bauklasse III, hergestellt.</p> <p>Eine Vergütung der Mehrkosten für die Unterhaltung der Erschließungsstraße ist vom Antragsteller zu leisten (§ 16 NStrG). Einzelheiten sind in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zu regeln.</p>
<p>VII. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht:</p> <p>Die Beschaffenheit des Grundwassers im An-, Seiten- und Abstrom außerhalb des Deponiegeländes ist wie folgt zu überwachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundwassermessstellen (GWM) 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A, 4B sowie 8A und 8B dienen zukünftig als Entnahmestellen für die Wasserproben und zur Messung der Grundwasserstände. Sie sind wirksam gegen mechanische Beschädigungen zu sichern und dauerhaft frei zugänglich zu halten. Die Anordnung weiterer GWM bleibt ausdrücklich vorbehalten. 2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist jede GWM mindestens noch ein Mal zu beproben und auf die in den Listen A <u>und</u> B aufgeführten Leitparameter (s. Anlage) chemisch zu analysieren (Null-Messungen). 3. Während der Ablagerungs- und Nachsorgephase ist jede GWM vierteljährlich zu beproben. Die Proben sind auf die Parameter in der Liste A und alle 3 Jahre <u>zusätzlich</u> zwei Mal (jeweils im Frühjahr und Herbst) auf die Leitparameter der Liste B chemisch zu analysieren. Mit den Messungen ist im ersten Betriebsjahr zu beginnen. 4. Zur Kontrolle der Grundwasserfließrichtung sind im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres Stichtagsmessungen durchzuführen und auszuwerten. Änderungen der Fließ- 	<p>VII. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht:</p> <p>Die Beschaffenheit des Grundwassers im An-, Seiten- und Abstrom außerhalb des Deponiegeländes ist wie folgt zu überwachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundwassermessstellen (GWM) 1A, 1B, 2k, 2B, 3A, 3B, 4A, 4B sowie 8A und 8B dienen zukünftig als Entnahmestellen für die Wasserproben und zur Messung der Grundwasserstände. Sie sind wirksam gegen mechanische Beschädigungen zu sichern und dauerhaft frei zugänglich zu halten. Die Anordnung weiterer GWM bleibt ausdrücklich vorbehalten. 2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist jede GWM mindestens noch ein Mal zu beproben und auf die in den Listen A <u>und</u> B aufgeführten Leitparameter (s. Anlage) chemisch zu analysieren (Null-Messungen). 3. Während der Ablagerungs- und Nachsorgephase ist jede GWM vierteljährlich zu beproben. Die Proben sind auf die Parameter in der Liste A und alle 3 Jahre <u>zusätzlich</u> zwei Mal (jeweils im Frühjahr und Herbst) auf die Leitparameter der Liste B chemisch zu analysieren. Mit den Messungen ist im ersten Betriebsjahr zu beginnen. 4. Zur Kontrolle der Grundwasserfließrichtung sind im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres Stichtagsmessungen durchzuführen und auszuwerten. Änderungen der Fließ-

<p>richtung sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Anordnung ergänzender Probennahmen und weiterer Untersuchungsparameter bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf schriftlichen Antrag kann die Beprobungshäufigkeit und der Parameterumfang geändert werden. 6. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Messstellen sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich zu melden. 7. Die Probennahmeprotokolle und Prüfberichte sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau – Nebenstelle Bremervörde, 27432 Bremervörde, unverzüglich vorzulegen. Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) sind auf Verlangen Kopien der Grundwassergleichenpläne und der Messergebnisse der Sickerwasseruntersuchungen zu überlassen. 	<p>richtung sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Anordnung ergänzender Probennahmen und weiterer Untersuchungsparameter bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf schriftlichen Antrag kann die Beprobungshäufigkeit und der Parameterumfang geändert werden. 6. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Messstellen sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich zu melden. 7. Die Probennahmeprotokolle und Prüfberichte sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau - Nebenstelle Bremervörde, 27432 Bremervörde, unverzüglich vorzulegen. Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) sind auf Verlangen Kopien der Grundwassergleichenpläne und der Messergebnisse der Sickerwasseruntersuchungen zu überlassen.
	<p>VIII. Weitere Hinweise:</p> <p>Dieser Abschnitt führt zusammenfassend weitere wesentliche Aspekte der Stellungnahme auf, die nicht den vorherigen Abschnitten I .. VII zugeordnet worden sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die in Punkt 9.11.6 des Genehmigungsantrages angeführten „betrieblichen Maßnahmen (z. B. Befeuchtung)“ zur Reduktion der Stauemissionen sind weder bauliche Vorrichtungen vorgesehen noch wird ein Nachweis darüber geführt, wie beispielsweise eine Befeuchtung erfolgen soll. Die detaillierte Darstellung ist erforderlich. 2. Teile der geplanten Deponiefläche unterliegen nach Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind gemäß Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance) sehr hoher Erosionsgefährdung (höchste Stufe) durch Wind (s. Karte „Potentielle Winderosion“ des NIBIS-Kartenservers des LBEG). Es ist daher von einem erhöhten Gefährdungspotential durch Verwehungen auszugehen. In

Anlage 18 (Staubgutachten) wird diese Tatsache bei der Berechnung der Emissionen nicht berücksichtigt.

3. Die für die Berechnungen des Staubgutachtens (Anlage 18) zugrunde gelegten Reinigungsanlagen fehlen in den Planungsunterlagen.
4. Ein Beweissicherungsverfahren für das in der UVS (Anlage 3) betrachtete Untersuchungsgebiet, die nächstgelegene Wohnbebauung, umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die zu nutzenden Straßenabschnitte wird gefordert.
5. Ein privater Betreiber in der Rechtsform einer GmbH bietet für die Öffentlichkeit nur eng begrenzte Möglichkeiten, Regressansprüche geltend zu machen, wenn Umweltschäden durch den Deponiebetrieb auftreten sollten. Der Abschluss einer Umweltschadensfall-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe wird gefordert.
6. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Deponiebetrieb auf Flächen geplant ist, die sich nicht im Besitz der Antragstellerin befinden (Flurstück 20/11) und eine Baulast für die antragsbezogene Nutzung der Zuwegung für beplante Flächen nicht besteht (Flurstücke 20/12, 20/15, 20/16).
7. Eigene Berechnungen an der Stelle BP4 nahe dem Zentrum der Deponie sind mit einer Auflast von 560 kn/m^2 durchgeführt worden und haben zu einer rechnerischen Setzung von 2.29 m an dieser Stelle geführt.
Die Daten des Untergrundes sind dazu aus dem Schichtenverzeichnis der Bohrungen entnommen. Die Bodenmechanischen Kennwerte und das Berechnungsverfahren für die Setzung an dieser Stelle (s.u.) sind aus dem Gutachten zur Baugrundbeurteilung (Anlage 13, S. 15) entnommen.
8. Die Standortermittlung aus dem Jahre 1988 kann in diesem Antrag keinesfalls als Begründung für die Eignung des beplanten Standortes gelten, da er nicht aus einem Suchraumverfahren für den Einzugsbereich des einzulagernden Materials hervorgegangen ist. Auch wurde die Eignung aufgrund der

	<p>geologischen Gegebenheiten widerlegt (Punkt 9.6 des Genehmigungsantrages, Zitat S. 36: „Damit erfüllt die vorhandene Geologische Barriere nicht die Anforderungen der DepV [...].“). Nach § 45 (7) Satz 2 darf eine Ausnahmegenehmigung nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Da bisher keinerlei Alternativen außerhalb des Untersuchungsraumes geprüft wurden, kann eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden.</p> <p>9. Eine Beurteilung von kleinklimatischen Veränderungen durch Staubimmissionen und Verschattung sowie den daraus folgenden Beeinträchtigungen gesetzlich besonders geschützter Biotopflächen fehlt vollständig.</p> <p>10. Das GAA wird aufgefordert, die Beibringung nachgenannter Unterlagen zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrsstromanalyse (insbesondere in der Bauphase) b) Betriebsbeschreibung des Deponiebetriebes c) Sicherheitskonzept d) Rettungswegeplan Brandschutzplan e) Angaben über Betankung von Betriebsfahrzeugen f) Bauablaufplanung mit konkreten Angaben über die Bewegung der Erdmengen (Auftrag, Abtrag von Bodenmaterial), eventuelle Zwischenlagerung oder Endlagerung.
	<p>IX. Zusammenfassung</p> <p>Abschließend wird zur jetzt vorliegenden Planung festgestellt: Die Erschließung des Deponiegeländes ist in wesentlichen Teilen nicht gesichert. Damit sind die Voraussetzungen für Baurecht sowie für die Versorgung und Entsorgung bezüglich der überplanten Flurstücke 20/12 und 20/15 nicht gegeben. Eine Teilanfechtung des Urteils des Landgerichts Verden vom 24.04.2013 wegen der teilweise zuerkannten Erschließung wird zur Zeit vom Landkreis geprüft.</p>

Für die Eingriffe nach BNatSchG würde der Landkreis in Hinsicht auf den Artenschutz keine Befreiung erteilen.
 Für die in der jetzigen Planung vorgesehenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände i.S. WHG würde der Landkreis keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen,
 Der Landkreis hält ein Raumordnungsverfahren für erforderlich.
 Ein neues Zielabweichungsverfahren ist erforderlich.
 Eine abschließende Stellungnahme zur Planung erfolgt erst nach Vorlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
 Der Landkreis prüft zur Zeit, ob eine Rückabwicklung des Kaufvertrages durchgeführt werden soll.

Anlage : Untersuchungsparameter für das Grundwasser

Leitparameter- Liste A	
pH-Wert	
Leitfähigkeit (25 ⁰ C)	
Wassertemperatur	
Sauerstoff, gelöst	
Trübung	
Grundwasserstand vor u. nach dem Abpumpen (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	
Gesamtglührückstand	
Ammoniumstickstoff	
Bor	
Calcium	
Chlorid	
Kalium	
Magnesium	

Anlage : Untersuchungsparameter für das Grundwasser

Leitparameter- Liste A	
pH-Wert	
Leitfähigkeit (25 ⁰ C)	
Wassertemperatur	
Sauerstoff, gelöst	
Trübung	
Grundwasserstand vor u. nach dem Abpumpen (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	
Gesamtglührückstand	
Ammoniumstickstoff	
Bor	
Calcium	
Chlorid	
Kalium	
Magnesium	

Natrium	
Nitratstickstoff	
AOX	
TOC	

Leitparameter- Liste B

Gesamtstickstoff, gebunden	
Säurekapazität bis pH 4,3 / 8,2	
Arsen	
Blei	
Cadmium	
Chrom VI	
Cyanid, gesamt	
Eisen, gesamt	
Fluorid	
Kupfer ¹⁾	
Nickel ¹⁾	
Mangan	
Quecksilber	
Phenolindex	
Zink	
Kohlenwasserstoffe	
LHKW	
BTXE	
PAK n. EPA	

Natrium	
Nitratstickstoff	
AOX	
TOC	

Leitparameter- Liste B

Gesamtstickstoff, gebunden	
Säurekapazität bis pH 4,3 / 8,2	
Arsen	
Blei	
Cadmium	
Chrom VI	
Cyanid, gesamt	
Eisen, gesamt	
Fluorid	
Kupfer ¹⁾	
Nickel ¹⁾	
Mangan	
Quecksilber	
Phenolindex	
Zink	
Kohlenwasserstoffe	
LHKW	
BTXE	
PAK n. EPA	